

<p>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) über das Vermeiden von Gefahren für Fußgänger, über die Fahrzeugwäsche, über das Betteln, das Verschmutzen von öffentlichen Brunnen, über das Betreten und Befahren von Eisflächen, über die Hausnummerierung, über ruhestörende Tätigkeiten, über das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern, über die Tierhaltung und das Füttern von frei lebenden Tauben.</p> <p>Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) über das Vermeiden von Gefahren für Fußgänger den Fußgängerschutz, über die Fahrzeugwäsche, über das aggressive Betteln, über das Verschmutzen die Verunreinigung von öffentlichen Brunnen Springbrunnen und Wasserspielen, über das Betreten und oder Befahren von Eisflächen, über die Hausnummerierung, über ruhestörende Tätigkeiten, über die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen, über das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern und Brauchtumsfeuern, über die Tierhaltung Tiere, und das Füttern von frei lebenden Tauben über das unerlaubte Plakatieren und über die unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen.</p> <p>Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 594 215), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 2007 für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) <i>Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Halle (Saale).</i></p> <p>(2) <i>Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriff der Straße</p> <p>Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie tatsächlich öffentliche Straßen. Ausgenommen sind Verkehrsflächen, auf die die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen für die Stadt Halle (Saale) Anwendung findet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriff sbestimmungen der Straße</p> <p>(1) <i>Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie tatsächlich öffentliche Straßen. Ausgenommen sind Verkehrsflächen, auf die die Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen für die Stadt Halle (Saale) Anwendung findet. alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.</i></p> <p>(2) <i>Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.</i></p> <p>(3) <i>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfassäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und</i></p>

	<p><i>Mauern von öffentlichen Gebäuden.</i></p> <p>(4) <i>Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.</i></p> <p>(5) <i>Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.</i></p> <p>(6) <i>Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.</i></p> <p>(7) <i>Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Fußgängerschutz</p> <p>(1) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Passanten gefährlich werden können, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich entfernen zu lassen. Verzögert sich die Entfernung, sind Absperrmaßnahmen zu treffen. Die Regelung gilt entsprechend für Schneeüberhänge.</p> <p>(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.</p> <p>(3) Es ist im öffentlichen Straßenbereich verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.</p> <p>(4) Für die Abdeckungen von Kellerlicht- und Betriebs-schächten im Straßenbereich gilt § 41 Abs. 3 BauO LSA.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Fußgängerschutz</p> <p>(1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Passanten gefährlich werden können, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich zu entfernen zu lassen. Verzögert sich die Entfernung, sind Absperrmaßnahmen zu treffen. Die Regelung gilt entsprechend für Schneeüberhänge.</p> <p>(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.</p> <p>(3) Es ist im öffentlichen Straßenbereich auf öffentlichen Straßen verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.</p> <p>(4) Für die Abdeckungen von Kellerlicht- und Betriebs-schächten im Straßenbereich gilt § 41 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Fahrzeugwäsche</p> <p>(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung ist verbo-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fahrzeugwäsche</p> <p>(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewäs-</p>

<p>ten.</p> <p>(2) Die Regelungen des Umweltrechts (insbesondere des Wasserrechts und des Naturschutzrechts), des Straßenrechts (insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA), des Straßenverkehrsrechts, des Strafrechts (insbesondere die §§ 324 ff. StGB) und § 118 OWiG bleiben unberührt.</p>	<p>sem im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung ist verboten.</p> <p>(2) Die Regelungen des Umweltrechts (insbesondere des Wasserrechts und des Naturschutzrechts), des Straßenrechts (insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA), des Straßenverkehrsrechts, des Strafrechts (insbesondere die §§ 324 ff. StGB) und § 118 OWiG bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betteln</p> <p>Auf öffentlichen Straßen ist das aggressive Betteln verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn der Bettler den Passanten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht oder ihn durch Verwünschungen einschüchtert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aggressives Betteln</p> <p>Auf öffentlichen Straßen ist Das aggressive Betteln <i>ist</i> verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn der Bettler Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, oder sie durch Verwünschungen <i>oder durch den Einsatz eines Tieres</i> einschüchtert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentliche Brunnen</p> <p>Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Brunnen zum Baden oder Waschen zu benutzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Öffentliche Brunnen <i>Springbrunnen und Wasserspiele</i></p> <p>Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen <i>Springbrunnen und Wasserspiele</i> zum Baden oder Waschen zu benutzen <i>oder zu verunreinigen</i>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten. Ausnahmen bestehen für den Eissport gem. § 75 Abs. 1 Wassergesetz LSA oder werden gem. § 12 dieser Verordnung von der Stadt Halle (Saale) ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p> <p>(3) Unter Gewässern im Sinne des Abs. 1 werden alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer verstanden, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Eisflächen</p> <p>(4) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten. Ausnahmen bestehen für den Eissport gem. § 75 Abs. 1 Wassergesetz LSA oder werden gem. § 12 dieser Verordnung von der Stadt Halle (Saale) ortsüblich bekannt gegeben.</p> <p>(5) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p> <p>(6) Unter Gewässern im Sinne des Abs. 1 werden alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer verstanden, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen. <i>Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Halle (Saale) festgelegten Hausnummer zu versehen, diese zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.</p> <p>(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Ergänzungen mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben; die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.</p> <p>(3) Die Hausnummer ist so am Gebäude (Haupteingang bzw. Grundstückszugang) anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte aus jederzeit gut sicht- und lesbar ist. Befindet sich der Haupteingang bzw. Grundstückszugang nicht an der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der Gebäudefront</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Halle (Saale) festgelegten Hausnummer zu versehen, diese zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.</p> <p>(1) Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat die Hausnummer so am Gebäude (Haupteingang bzw. Grundstückszugang) anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte aus jederzeit gut sicht- und lesbar ist. Befindet sich der Haupteingang bzw. Grundstückszugang nicht an der <i>öffentlichen</i> Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der Gebäudefront der <i>öffentlichen</i> Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen, und zwar in der Nähe der dem Haupteingang bzw. dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Am Haupteingang bzw. Grundstückszugang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.</p>

<p>der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen, und zwar in der Nähe der dem Haupteingang bzw. dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Am Haupteingang bzw. Grundstückszugang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.</p> <p>(4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens sechs Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.</p> <p>(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Halle (Saale) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.</p>	<p>(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Ergänzungen <i>Hausnummern</i> mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben; die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.</p> <p>(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens sechs Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.</p> <p>(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Halle (Saale) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der <i>öffentlichen</i> Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gesundheit und zur Sicherung der Erholung sind in Gebieten, die vorwiegend dem Wohnen oder der Erholung dienen, die folgenden Ruhezeiten zu beachten:</p> <p>a) Mittagsruhe: Werktags in der Zeit von 13 bis 15 Uhr</p> <p>b) Nachtruhe: werktags die Zeit von 22 bis 6 Uhr</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören können. Zu den Störungen zählen insbesondere:</p> <p>a) der Betrieb von Rasenmähern, b) der Betrieb von motorgetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u. a.), c) der Betrieb sonstiger motorgetriebener Geräte für Gärten oder Sportplätze, d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen im Freien oder auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, e) das Hämmern und Holzhacken, f) das Abspielen von Musik, die aufgrund ihrer Lautstärke in Wohn- oder Schlafräumen der Nachbargebäude bei geöffneten Fenstern gehört werden kann.</p> <p>(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:</p> <p>a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten nicht lauter sind als in den Betrieben üblich.</p> <p>(4) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlas-</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>

<p>senen Durchführungsverordnungen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 9 Genehmigungspflicht für Veranstaltungen</p> <p>(1) <i>Wer eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführen will, hat dies vom Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit mindestens zwei Wochen vorher genehmigen zu lassen.</i></p> <p>(2) <i>Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten und die Art und den Umfang beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen zu lassen.</i></p> <p>(3) <i>Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen und Großveranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Offene Feuer</p> <p>(1) Offene Feuer bedürfen, ausgenommen die Fälle der Absätze 2 und 3, der Erlaubnis der städtischen Berufsfeuerwehr. Die Erlaubnis ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.</p> <p>(2) Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer auf dem öffentlichen Lagerfeuer-Platz der Stadt im Kalksteinbruch Halle-Neustadt bedarf der Erlaubnis des Grünflächenamtes.</p> <p>(3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (z. B. Oster- und Pfingstfeuer) sowie von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken muss der städtischen Feuerwehr drei Tage vor dem Abbrennen angezeigt werden. Die Anzeige ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Die Feuerwehr ist berechtigt, notwendige Sicherheitsauflagen zu treffen. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>(4) Offene Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.</p> <p>(5) Sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen über das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern (z. B. nach Abfallrecht, Feld- und Forstord-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Offene Feuer</p> <p>(1) Offene Feuer bedürfen, ausgenommen die Fälle der Absätze 2 und der Erlaubnis der städtischen Berufsfeuerwehr. Die Erlaubnis ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.</p> <p>(1) <i>Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer auf dem öffentlichen Lagerfeuerplatz der Stadt im Kalksteinbruch Halle-Neustadt bedarf der Erlaubnis des Grünflächenamtes. Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Lagerfeuer auf dafür eingerichteten städtischen Plätzen sind beim Fachbereich Grünflächen anzumelden.</i> Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (z. B. Oster- und Pfingstfeuer) sowie von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken <i>ist zulässig.</i> muss der städtischen Feuerwehr drei Tage vor dem Abbrennen angezeigt werden. Die Anzeige ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Die Feuerwehr ist berechtigt, notwendige Sicherheitsauflagen zu treffen. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>(2) <i>Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vorher beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst anzuzeigen.</i></p> <p>(3) <i>Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</i></p> <p>(4) Offene Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.</p> <p>(5) Sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen über das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern (z. B. nach Abfallrecht, Feld- und Forstord-</p>

<p>nungsgesetz) bleiben unberührt.</p>	<p>nungsgesetz) bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Tierhaltung</p> <p>(1) Hunde und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Mittags- oder Nachtruhe gestört werden.</p> <p>(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier Gehwege im öffentlichen Straßenraum nicht durch Kot verschmutzt. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt das auch für den übrigen Straßenraum. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.</p> <p>(3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bössartigen Hunden gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.</p> <p>(4) Abs. 3 gilt nicht in den von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Hundeausläufen bzw. Hundewiesen. Abs. 3 gilt darüber hinaus nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.</p> <p>(5) Die Regelungen des § 28 StVO, der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt über das Halten gefährlicher Tiere, der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz vor gefährlichen Hunden, ferner der städtischen Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen sowie der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) bleiben hiervon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Tierhaltung Tiere</p> <p>(1) Hunde und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Mittags- oder Nachtruhe gestört werden.</p> <p>(2) Der Halter oder Führer eines Hundes <i>Tieres</i> hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier Gehwege im öffentlichen Straßenraum <i>öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen</i> nicht durch Kot verschmutzt. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt das auch für den übrigen Straßenraum. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.</p> <p>(3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie auf öffentlichen Bereichen <i>öffentlichen Straßen, in Anlagen und Einrichtungen</i> nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie <i>Dies gilt ferner für</i> alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Hundehalter oder Hundeführer müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bössartigen Hunden gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.</p> <p>(4) Abs. 3 gilt nicht <i>auf</i> den von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Hundeausläufen bzw. Hundewiesen. Abs. 3 gilt darüber hinaus nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde, <i>sowie für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.</i></p> <p>(5) Die Regelungen des § 28 StVO, der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt über das Halten gefährlicher Tiere, der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz vor gefährlichen Hunden, ferner der städtischen Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen sowie der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) bleiben hiervon unberührt. <i>Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.</i></p> <p>(6) <i>Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung des Fachbereichs Gesundheit/Veterinärwesen ist untersagt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Füttern von Tauben</p> <p>Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tauben zu füttern. Die Regelung gilt nicht für die private Haltung der Tiere.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Unerlaubtes Plakatieren</p> <p>(1) <i>Das unerlaubte Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließ-</i></p>

	<p>lich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.</p> <p>(2) Wer unerlaubt Plakate anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen</p> <p>In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nüchternen und Zelten, 2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen, 3. das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern, 4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können, 5. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis des Fachbereichs Grünflächen.
	<p style="text-align: center;">§ 14 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben</p> <p>Die von der Stadt Halle (Saale) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln</p> <p>Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen zu belästigen oder zu gefährden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall durch das Ordnungsamt der Stadt Halle (Saale) zugelassen werden, wenn sich ein Verhalten noch im tolerierbaren sozialadäquaten Bereich abspielt (Opportunitätsgrundsatz).</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall durch das Ordnungsamt der Stadt Halle (Saale) zugelassen werden, wenn sich ein Verhalten noch im tolerierbaren sozialadäquaten Bereich abspielt (Opportunitätsgrundsatz) auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 2 Abs. 1 als Verpflichteter gefährliche Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Gebäudeteilen über und an den Straßen und Hauszugängen nicht 	<p style="text-align: center;">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 2 Abs. 1 als Verpflichteter gefährliche Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszu-

<p>unverzüglich entfernen lässt oder keine Absperrmaßnahmen trifft,</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 2 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen auf oder an Straßen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, • entgegen § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung auf Lichtmasten oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, klettert, <p>• entgegen § 3 Kraftfahrzeuge aller Art auf Straßen wäscht,</p> <p>• entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen aggressiv bettelt,</p> <p>• entgegen § 5 öffentliche Brunnen zum Baden oder Waschen benutzt,</p> <p>• entgegen § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt,</p> <p>• entgegen § 6 Abs. 2 Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt,</p> <p>• entgegen § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgelegten Hausnummer versieht oder diese nicht erneuert,</p> <p>• entgegen § 7 Abs. 2 als Hausnummer nicht arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und kleine lateinische Buchstaben verwendet oder für das Hausnummernschild kein wetterfestes Material benutzt,</p> <p>• entgegen § 7 Abs. 3 die Hausnummer nicht so am Gebäude anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus jederzeit gut sicht- und lesbar ist,</p> <p>• entgegen § 7 Abs. 4 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt und mindestens sechs Monate neben der neuen Hausnummer belässt,</p> <p>• entgegen § 7 Abs. 5 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen der Hinweisschilder nicht duldet,</p> <p>• entgegen § 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten verrichtet, die unbeteiligte Personen wesentlich stören können,</p> <p>• entgegen § 9 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer anzündet oder unterhält,</p> <p>• entgegen § 9 Abs. 2 auf dem öffentlichen Lagerfeuer-Platz im Kalksteinbruch Halle Neustadt ohne Genehmigung offene Feuer anzündet oder unterhält,</p> <p>• entgegen § 9 Abs. 3 das Abbrennen von Brauchtuftsfeuern sowie von Kleinstfeuern der Feuerwehr nicht drei Tage vor dem Abbrennen anzeigt oder gegen eine Sicherheitsauflage der Feuerwehr verstößt oder anderes als trockenes unbehandeltes Holz verbrennt,</p> <p>• entgegen § 9 Abs. 4 offene Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,</p> <p>• entgegen § 10 Abs. 1 nicht verhindert, dass Hunde</p>	<p>gängen nicht unverzüglich entfernen lässt oder keine Absperrmaßnahmen trifft,</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 2 3 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen auf oder an öffentlichen Straßen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, • entgegen § 2 3 Abs. 3 ohne Genehmigung auf Lichtmasten oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, klettert, • entgegen § 3 Abs. 4 nicht für Abdeckungen von Kellerlicht- und Betriebsschächten sorgt, • entgegen § 3 4 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, Anlagen und an Gewässern wäscht, • entgegen § 4 5 auf öffentlichen Straßen aggressiv bettelt, • entgegen § 5 6 Springbrunnen und Wasserspiele zum Baden oder Waschen benutzt oder verunreinigt, • entgegen § 6 7 Abs. 1 ohne Erlaubnis Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt, • entgegen § 6 7 Abs. 2 Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt, • entgegen § 7 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgelegten zugeordneten Hausnummer versieht oder diese nicht erneuert angebracht hat, • entgegen § 7 8 Abs. 2 als Hausnummer nicht arabische Ziffern von mindestens 10 cm Höhe und kleine lateinische Buchstaben verwendet oder für das Hausnummernschild kein wetterfestes Material benutzt, • entgegen § 7 8 Abs. 3 die Hausnummer nicht so am Gebäude anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der öffentlichen Straße aus jederzeit gut sicht- und lesbar ist, • entgegen § 7 8 Abs. 4 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt und mindestens sechs Monate neben der neuen Hausnummer belässt, • entgegen § 7 8 Abs. 5 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen der Hinweisschilder nicht duldet, • entgegen § 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten verrichtet, die unbeteiligte Personen wesentlich stören können, • entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung eine Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik durchführt, • entgegen § 9 Abs. 2 bei Großveranstaltungen keinen Sanitätsdienst und keine Brandsicherheitswache vorhält sowie die Art und den Umfang mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn genehmigen lässt, • entgegen § 9 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer anzündet oder unterhält, • entgegen § 9 10 Abs. 2 1 auf dem öffentlichen Lagerfeuer-Platz im Kalksteinbruch Halle Neustadt außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung offene Feuer anzündet oder unterhält, • entgegen § 9 10 Abs. 3 2 Brauchtuftsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt, • entgegen § 10 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht entsprechendes Holz verwandt hat, • entgegen § 9 10 Abs. 4 offene Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht, • entgegen § 40 11 Abs. 1 nicht verhindert, dass Hunde
--	--

<p>und andere Tiere durch laute Geräusche die Mittags- oder Nachtruhe stören,</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 10 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür Sorge trägt, dass Verschmutzungen der Gehwege oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - des übrigen Straßenraumes durch Kot umgehend beseitigt werden, • entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 als Halter oder Aufsichtsperson in öffentlichen Bereichen Hunde unangeleint führt, • entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Hunde führt, ohne in der Lage zu sein, den Hund sicher an der Leine zu halten oder eine ungeeignete Leine verwendet, • entgegen § 11 frei lebende Tauben füttert. 	<p>de und andere durch Tiere <i>Dritte gefährdet oder belästigt werden</i>, durch laute Geräusche die Mittags- oder Nachtruhe stören,</p> <ul style="list-style-type: none"> • entgegen § 10 <i>11</i> Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes <i>Tieres</i> nicht dafür Sorge trägt, dass Verschmutzungen der <i>öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen</i> Gehwege oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - des übrigen Straßenraumes durch Kot umgehend beseitigt werden, • entgegen § 10 <i>11</i> Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 als Halter oder Aufsichtsperson <i>Führer eines Hundes</i> in öffentlichen Bereichen <i>öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen</i> Hunde unangeleint führt, • entgegen § 10 <i>11</i> Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Hunde führt, ohne in der Lage zu sein, den Hund sicher an der Leine zu halten oder eine ungeeignete Leine verwendet, • entgegen § 11 <i>Abs. 5</i> frei lebende <i>Tiere</i> füttert, • <i>entgegen § 11 Abs. 6 Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung des Fachbereichs Gesundheit/Veterinärwesen auslegt,</i> • <i>entgegen § 12 Abs. 1 unerlaubt Plakate, anbringt oder anbringen lässt,</i> • <i>entgegen § 12 Abs. 2 unerlaubte Plakate nicht beseitigt,</i> • <i>entgegen § 13 öffentliche Anlagen unerlaubt benutzt,</i> • <i>entgegen § 14 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt,</i> • <i>entgegen § 15 durch den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln andere Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet.</i> <p><i>(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkraft-, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Halle (Saale) (Gefahrenabwehrverordnung) vom 24.11.1993, geändert durch Verordnung vom 18.06.1997, außer Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkraft-, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Halle (Saale) (Gefahrenabwehrverordnung) vom 24.11.1993, geändert durch Verordnung vom 18.06.1997 <i>und durch Verordnung vom 19.06.2002</i>, außer Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p>